

Vorlage Nr.: 2026/0467

Verantwortlich: **Dez. 1**
Dienststelle: **Hauptamt**

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	14.07.2026	12	N	Vorberatung
Gemeinderat	28.07.2026	6	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Der Gemeinderat beschließt die aus der Anlage 1 ersichtliche Satzung zur Änderung der Hauptsatzung. Die Anpassung ist notwendig zur Einführung von Liveübertragungen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☐ Nein ☒	
☐ Investition ☐ Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung ☐ bereits vollständig budgetiert ☐ teilweise budgetiert ☐ nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch ☐ Mehrerträge/-einzahlung ☐ Wegfall bestehender Aufgaben ☐ Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)		Nein ☒	Ja ☐	positiv ☐ negativ ☐	geringfügig ☐ erheblich ☐
IQ-relevant	Nein ☒	Ja ☐	Korridortheema:		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein ☒	Ja ☐	abgestimmt mit		

Erläuterungen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24. Februar 2026 die Verwaltung beauftragt, die Rahmenbedingungen für die Liveübertragungen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates im Jahr 2026 zu schaffen.

Die Änderung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), in Kraft ab dem 01.09.2025, schafft eine verbesserte rechtliche Basis für die Liveübertragung von öffentlichen Sitzungen kommunaler Gremien. Ziel des Gesetzgebers ist es, die demokratische Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger durch niedrigschwelligen Zugang zu politischen Entscheidungsprozessen zu stärken.

Die Liveübertragung dient der Erfüllung des öffentlichen Informationsauftrags und entspricht dem Transparenzprinzip der kommunalen Selbstverwaltung. Die Sitzungen des Gemeinderates sind gemäß § 35 Abs. 1 GemO grundsätzlich öffentlich. Mit § 35 Abs. 3 GemO werden die Ton- und Bildübertragungen von öffentlichen Sitzungen durch Anpassung der Hauptsatzung ermöglicht. Die Erweiterung der physischen Öffentlichkeit durch digitale Formen („virtuelle Öffentlichkeit“) ist damit zulässig und politisch gewollt. Gemeint ist damit ein Livestream, gegebenenfalls mit kurzer Speicherung, und ohne ein Angebot der Verwertung durch die Stadtverwaltung. Eine darüberhinausgehende Verwertung ist von § 35 GemO nicht umfasst.

Der Gemeinderat hat im Vorfeld der Einführung des Livestreams darum gebeten, die Möglichkeiten der digitalen Souveränität zu beurteilen. Im Rahmen des Projekts wurden mehrere Möglichkeiten ausführlich geprüft und beurteilt. Unter anderem hat das Projektteam die alternative Video-Hosting-Plattform PeerTube betrachtet. Zudem wurde geprüft, inwieweit das Streaming und auch die Speicherung des Videos über städtische Infrastruktur erfolgen können. Die Prüfung hat ergeben, dass sich keine der untersuchten Varianten unter den gegebenen Rahmenbedingungen realisieren lässt. Alle geprüften Varianten scheitern letztlich an erheblichem zusätzlichem personellem und finanziellem Aufwand, der im Projekt nicht abgebildet ist und es maßgeblich verteuern und verzögern würde. In der derzeitigen Haushaltsituation der Stadt sind diese zusätzlichen Aufwände nicht darstellbar.

Die Hinweise des Innenministeriums in Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit weisen auf die Grundsätze der Datenminimierung und Speicherbegrenzung hin und empfehlen eine Speicherdauer, die auf die Sitzungstermine Bezug nimmt, z. B. Löschung der vorherigen Sitzung mit Beginn der nächsten Sitzung oder zeitlich kurz danach. Es geht nicht darum, jeglichen Inhalt dauerhaft verfügbar zu machen, sondern dem jeweiligen Entscheidungsprozess beizuwohnen, während er geschieht. Die Dokumentation der Entscheidungen findet sich sodann in der Niederschrift, für die ein zeitlich unbegrenztes Einsichtsrecht der Einwohner besteht (§ 38 Abs. 2 Satz 4 GemO). Es sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die einen ungewünschten Download verhindern.

Ein datenschutzrechtliches Einwilligungserfordernis besteht ungeachtet dessen auch weiterhin bei Gremienmitgliedern, die keine Gemeinderäte oder Ortschaftsräte sind (z. B. sachkundige Einwohner) sowie bei an der Sitzung teilnehmenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Verwaltung und sonstigen Dritten (Expert*innen, Gutachter*innen, Beiratsmitglieder, Zuschauer*innen etc.). Wird keine wirksame Einwilligung erteilt, haben Film- und Tonaufnahmen des entsprechenden Sitzungsbeitrags zu unterbleiben.

Für die konkrete Umsetzung ist die Anpassung der Hauptsatzung erforderlich. Es werden folgende Punkte geregelt:

- Zulässigkeit der Liveübertragung und Aufzeichnung öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates
- Speicher- und Löschfristen für aufgezeichnete Inhalte
- Öffnungsklausel für Ortschaftsräte (Eigenentscheidung der Gremien vor Ort)

Mit der vorliegenden Änderungssatzung werden die erforderlichen Anpassungen an der Hauptsatzung vorgenommen. Ziel ist es, den Livestream mit Videoaufzeichnung in der Sitzung des Gemeinderats im September 2026 zu starten.

Für die Änderung der Hauptsatzung ist die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

Eine konsolidierte Fassung sowie eine Synopse sind als Anlage 2 und 3 beigelegt.

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates soll aufgrund der Einführung der Liveübertragung angepasst werden. Insbesondere § 18 a der Geschäftsordnung ist davon betroffen. Es ist zwischen Film- und Tonaufnahmen nach der neuen Hauptsatzungsregelung und außerhalb derer zu differenzieren. Die Bestimmungen sind entsprechend nachzuziehen. Eine entsprechende Vorlage für die Änderung wird im Anschluss an die Änderung der Hauptsatzung erarbeitet und soll nach der Sommerpause dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Erläuterungen zu finanziellen Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen waren bereits Thema der Beschlussvorlage (2025/1126). Es geht dabei um jährliche Kosten von 20.000 Euro für die Beauftragung einer Firma für die Livestream-Produktion sowie einmalig 5.000 Euro für notwendige Hardware-Ausstattung. Eine Vergabe mit fünfjähriger Laufzeit ist geplant. Die Gesamtkosten für fünf Jahre betragen somit 105.000 Euro. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.02.2026 dem Vorhaben und dem Kostenrahmen zugestimmt.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat – nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss

Der Gemeinderat beschließt die aus der Anlage 1 ersichtliche Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe.